Kommunikation
Kanton Bern

Staatskanzlei

Anlass	Medienkonferenz des Regierungsrates
Thema	**Der Regierungsrat hat das teilrevidierte Sozialhilfegesetz (SHG) verabschiedet**
Datum	Montag, 3. Juli 2017
Referent/in	Regierungsrat Pierre Alain Schnegg, Gesundheits- und Fürsorgedirektor

Eine solide und konsistente Vorlage

Meine Damen und Herren, ich heisse Sie zu unserer heutigen Medienkonferenz herzlich willkommen.

Der Regierungsrat hat am vergangenen Mittwoch, dem 28. Juni, zuhanden des Grossen Rates die Vorlage einer Teilrevision des Sozialhilfegesetzes – des SHG – verabschiedet. Die Revision betrifft die Modalitäten und die finanziellen Leistungen der wirtschaftlichen Hilfe und verfolgt folgende drei Ziele:

1. Die Ausübung einer Erwerbstätigkeit soll – auch wenn das entsprechende Einkommen bescheiden ist – wirtschaftlich gesehen attraktiver sein als der Bezug von Sozialhilfe.

2. Wer Sozialhilfe bezieht, soll bei seinen Bemühungen, sich wieder in den Arbeitsmarkt zu integrieren, stärker motiviert und besser unterstützt werden.

3. Der Bereich der wirtschaftlichen Sozialhilfe soll ebenfalls einen Beitrag an die anhaltenden Bemühungen zur Sanierung des Staatshaushalts leisten, und zwar über eine finanzielle Entlastung bei den entsprechenden Ausgaben von Kanton und Gemeinden.

Der Regierungsrat kommt damit den Forderungen des Grossen Rates nach, der vor knapp vier Jahren, d. h. am 5. September 2013 die Motion Studer[1] mit folgendem Wortlaut überwiesen hat:

«Der Regierungsrat wird aufgefordert, dem Grossen Rat eine Teilrevision des SHG vorzulegen. Mit dieser Teilrevision soll der Umfang der wirtschaftlichen Hilfe für nachstehende Leistungen auf 90 Prozent derjenigen Summe beschränkt werden, die sich bei Anwendung der im Kanton Bern umgesetzten SKOS-Richtlinien ergibt:

[1] Vgl.: M 260-2012: http://www.gr.be.ch/gr/de/index/geschaefte/geschaefte/suche/geschaeft.gid-e63f05a4377047708e65562248bab491.html

- *Grundbedarf für den Lebensunterhalt*
- *Situationsbedingte Leistungen*
- *Integrationszulagen*

Unter Berücksichtigung dieser Vorgabe soll zudem das Anreizsystem verstärkt werden.»

Der Regierungsrat kommt damit ebenfalls der Motion Müller/ Geissbühler nach, die in der Januarsession 2015 überwiesen wurde und die eine Verstärkung der Sanktionsmöglichkeiten bei nicht kooperativen Sozialhilfebezügern verlangte.[2]

* * * * * * *

Meine Damen und Herren, diese Teilrevision ist eine heikle Angelegenheit.

Wenn jemand auf Sozialhilfe angewiesen ist, dann ist das immer eine schwierige Situation. Man büsst Autonomie ein, man muss viele Aspekte seines Lebens und seiner Privatsphäre offenlegen, man leidet darunter, dass man unweigerlich von Hilfe abhängig wird.

Wenn man kein Einkommen mehr erzielt, das die eigene Existenz oder im Falle einer Familie die Existenz seiner Angehörigen sichert, dann ist das eine schmerzhafte existenzielle Prüfung.

Die ständige Auseinandersetzung mit der Unsicherheit, die Angst vor der Verarmung, die Schwierigkeit, mit seinem Umfeld über die Sorgen zu reden, führen letztlich zu einer sozialen Desintegration. Das Risiko der Isolierung und der Ausgrenzung nimmt stark zu, und auch die Gesundheit steht auf dem Spiel.

Aus Sicht der Regierung muss den Betroffenen mit grösstem Respekt begegnet werden. Es geht nicht darum, sie zu verurteilen, sondern ihnen eine würdige und möglichst wirksame Hilfe für ihren Wiedereinstieg zu bieten.

Dieser Grundsatz ist politisch unbestritten. Unterschiedliche Meinungen herrschen aber dann, wenn es um die Methoden, um die Begrenzungen und um die Finanzierung geht.

Insbesondere wenn man es in Betracht zieht, die Leistungen der wirtschaftlichen Hilfe zu kürzen, werden Stimmen laut, die solche Kürzungen als Bestrafung sehen.

Will man damit die Armen bestrafen? Will man ihnen Angst machen? Will man sie davon abhalten, um Hilfe zu ersuchen? Macht man sie zu Bürgern zweiter Klasse?

Wer sich sorgfältig und objektiv mit der Gesetzesrevision des Regierungsrates auseinandersetzt, muss erkennen, dass solche Befürchtungen absolut unbegründet sind.

Die Kantonsregierung weiss um das soziale Leid, das Menschen trifft, die mit knappen finanziellen Mitteln oder in Armut leben müssen. Und sie unternimmt alles, um das Problem nachhaltig zu lösen.

[2] Vgl. http://www.gr.be.ch/gr/de/index/geschaefte/geschaefte/suche/geschaeft.gid-39647c400f9c4e07ad174b21a18be25c.html

Aus Sicht des Regierungsrates gehört ein ausgeglichener Finanzhaushalt zu den übergeordneten kantonalen Interessen: Es ist ausgeschlossen, dass man in eine Zeit zurückfällt, in der ein Defizit dem anderen folgte, was eine unerträgliche Zunahme der Verschuldung zur Folge hatte.

Ja, meine Damen und Herren, der Kanton Bern gehört leider zu den finanzschwachen Kantonen. Betrachten wir den vor kurzem durch die *Eidgenössische Finanzverwaltung* veröffentlichten Ressourcenindex 2018[3] des nationalen Finanzlastenausgleichs, dann stehen wir bei 75,1. Wir liegen somit einen Viertel tiefer als der schweizerische Durchschnitt.

Es ist daher logisch, dass sich der Kanton Bern die Frage stellen muss, welches Leistungsniveau er seiner Bevölkerung bieten kann.

Diese Leistungen müssen natürlich berechnet werden, indem man den erwiesenen Bedürfnissen Rechnung trägt. Auf der anderen Seite darf man dabei aber die Höhe der verfügbaren Ressourcen nicht vergessen.

Die Richtlinien der *Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS)* sind keine Gesetzesbestimmungen, an die sich die Kantone zu halten haben, sondern Empfehlungen.[4]

Die empfohlenen Richtwerte berechnen sich gemäss einem Warenkorb aus Waren und Dienstleistungen nach dem erwiesenen Bedarf des untersten Einkommensdezils, d. h. der einkommensschwächsten zehn Prozent der Haushalte im gesamtschweizerischen Durchschnitt.

Mit dieser Teilrevision unseres Sozialhilfegesetzes bewahren wir den allgemeinen Aufbau der Leistungen gemäss SKOS-Empfehlungen und orientieren uns am empfohlenen Leistungsniveau. Bei einigen Leistungen weichen wir hingegen unter klaren, genauen und – aus Sicht des Regierungsrates aufgrund der effektiven Finanzkapazitäten unseres Kantons – berechtigten Voraussetzungen davon ab.

* * * * * * *

Meine Damen und Herren, der Regierungspräsident und die Finanzdirektorin haben Ihnen am vergangenen Freitag das Entlastungspaket 2018 vorgestellt.

Sie werden festgestellt haben, dass die meisten staatlichen Politikbereiche davon betroffen sind. In meiner Direktion kommen beispielsweise auch die Behindertenpolitik oder die Alterspolitik – um nur diese zwei zu nennen – nicht darum herum.

Ich finde es normal, dass die wirtschaftliche Hilfe ebenfalls einen Teil der Sparbemühungen mitträgt.

Ich weiss, dass dies für die Sozialhilfebezügerinnen und Sozialhilfebezüger nicht einfach ist. Aber wir haben uns für eine moderate, zwar spürbare, aber erträgliche Senkung der Leistungen entschieden.

[3] Vgl.: https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/48665.pdf
[4] Die SKOS-Richtlinien finden sich hier: https://www.skos.ch/skos-richtlinien/richtlinien-konsultieren/

Wir haben uns dabei strikt an den Beschluss des Grossen Rates gehalten. Mit anderen Worten: Der Umfang der wirtschaftlichen Hilfe wird auf 90 Prozent derjenigen Summe beschränkt, die sich bei Anwendung der im Kanton Bern umgesetzten SKOS-Richtlinien ergibt.

Nur ein Teil der erzielten Einsparungen wird dem Entlastungspaket 2018 angerechnet. Wir schätzen diesen Betrag auf zehn Millionen Franken vor dem Lastenausgleich.

Der Rest wird im Sozialhilfesystem verbleiben und dient der Finanzierung neuer Integrationsprojekte für die Verstärkung der Arbeitsintegration in den ersten Markt. Vorgesehen sind insbesondere Projekte für über 50-jährige Sozialhilfebezügerinnen und Sozialhilfebezüger, Temporärstellenvermittlungen für Sozialhilfebeziehende und zusätzliche Lehrstellen bzw. lehrstellenähnliche Angebote für junge Sozialhilfebeziehende. Nach unseren Schätzungen sollten uns fünf bis fünfzehn Millionen vor Lastenausgleich zur Verfügung stehen.

Per Saldo entspricht dies einer Sparbemühung von maximal fünfundzwanzig Millionen Franken, wovon die Hälfte für Projekte vorgesehen ist, die die Effizienz des Sozialhilfesystems stärken.

* * * * * * *

Diese Revision ist nicht nur eine Sparbemühung in einem bestimmten Bereich, meine Damen und Herren.

Betrachtet man alle Hilfsleistungen, die für Menschen in Betracht kommen, die nicht mehr in der Lage sind, aus eigenen Mitteln für ihren Lebensunterhalt aufzukommen, muss man feststellen, dass es nicht selten vorkommt, dass ein durch die Gesamtgesellschaft unterstützter Haushalt besser dasteht als ein Haushalt mit einem Einkommen, das gerade reicht, um bis Ende Monat über die Runden zu kommen.

Hier besteht eine unzulässige Ungleichbehandlung. Die Bevölkerung akzeptiert das nicht, und zahlreiche Stimmen erheben sich, die eine Korrektur dieser Ungleichheit verlangen.

Die dem Grossen Rat beantragte Teilrevision des SHG wird diese Ungleichheit nicht vollständig beheben können. Doch sie wird sie massgeblich reduzieren.

Eine Wirkung, die ich erwarte, ist eine bessere Akzeptanz der Sozialhilfe durch unsere Mitbürgerinnen und Mitbürger, bei denen ich mir sicher bin, dass sie nicht gegen eine aktive Armutsbekämpfungspolitik sind.

Die Glaubwürdigkeit einer Politik zur Bekämpfung der Armut hängt von vielen Faktoren ab, unter anderem vom Gebot der Angemessenheit.

Wer in Not gerät, dem muss geholfen werden, und zwar ohne Vorbehalt, aber auf angemessene Weise. Das heisst, indem Beträge gewährt werden, die dem entsprechen, was wirklich nötig ist, indem geschaut wird, dass die Ausgaben für die Budgets der öffentlichen Hand tragbar sind und indem von den Bezügerinnen und Bezügern bestimmte Anstrengungen und Bemühungen verlangt werden.

Genau dies bezweckt der Entwurf der SHG-Revision.

- Denjenigen Personen, die sich gegenüber dem Sozialdienst nicht kooperativ zeigen, kann der Grundbedarf um bis zu dreissig Prozent gekürzt werden.

- Diejenigen Personen, die sich wirklich für ihren Wiedereinstieg in den Arbeitsmarkt einsetzen, werden für ihre Anstrengungen finanziell besser belohnt.

- Härtefälle sollen vermieden werden. Die Schwächsten (zum Beispiel Alleinerziehende mit Kleinkindern bis zu 12 Monaten, Personen mit einer schwerwiegenden gesundheitlichen Beeinträchtigung, Personen über 60 Jahre, Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre) müssen nicht befürchten, dass ihnen der Grundbedarf um mehr als zehn Prozent gekürzt wird.

Was die Reduktion des Grundbedarfs betrifft, werden im Gesetz keine absoluten Zahlen festgeschrieben. Es wird mit einer « Kann-Vorschrift » dem Regierungsrat die Kompetenz gegeben, den Grundbedarf um maximal die erwähnten Zahlen zu reduzieren.

Dies erlaubt es dem Regierungsrat, allfälligen Entwicklungen der SKOS-Richtlinien Rechnung zu tragen. Es gibt ihm aber auch die Möglichkeit, weitere Massnahmen zur Senkung der Sozialhilfekosten zu prüfen und bei der Festsetzung des Grundbedarfs zu berücksichtigen.

* * * * * * *

Abschliessend möchte ich, meine Damen und Herren, kurz auf die Kontroverse im Zusammenhang mit dem von einigen geforderten zusätzlichen Vernehmlassungsverfahren zurückkommen.

Wie Sie wissen, wurde im Frühjahr 2015 ein erster Teilrevisionsentwurf in die Vernehmlassung geschickt.

Die eingegangenen Stellungnahmen fielen kontrovers aus: Eine Minderheit konnte den Entwurf unterstützen, viele Partner waren aber der Ansicht, dass die geplanten Kürzungen ein Eingriff in das Recht auf ein menschenwürdiges Leben seien. Ebenso viele andere waren hingegen der Meinung, dass die Motion nicht so umgesetzt werde, wie sie es sein sollte, und forderten sogar wesentlich drastischere Kürzungen.

Der Regierungsrat wollte die Vorlage nicht ohne Minimalkonsens in den Grossen Rat bringen. Er hat daher die wichtigsten politischen Kräfte zu einem Reflexionsprozess am Runden Tisch eingeladen. Das Ergebnis dieser Reflexion war dann im Sommer 2016 Gegenstand einer Konsultation eines beschränkten Kreises betroffener Partner.

Die eingegangenen Stellungnahmen und Kommentare dieser zweiten Konsultation waren ebenso gegensätzlich wie schon bei der ersten Vernehmlassung.

Als ich mein Amt am 1. Juli 2016 übernahm, steckte das Dossier also in einer Sackgasse. Ich beschloss damals, eine Denkpause einzulegen, bevor ich das Geschäft erneut in die Regierung bringen würde.

Ich denke, dass die Meinungen der einen wie der anderen bekannt sind. Eine weitere Vernehmlassung wäre somit einem Zeitverlust gleichgekommen, dem kein Nutzen gegenübergestanden wäre.

Was wir nun brauchen, ist eine Debatte dieser unterschiedlichen Positionen in der dafür vorgesehenen politischen Instanz, das heisst im Grossen Rat. Und damit eine Beratung möglich ist, braucht es eine solide und konsistente Vorlage.

Der Regierungsrat hat sich im vergangenen Dezember dieser Auffassung angeschlossen und die Eckwerte für die Vorlage definiert, die dem Parlament vorgelegt werden soll.

Diese Vorlage steht nun. Es ist jetzt an den im Grossen Rat vertretenen Parteien, sich damit zu befassen, dort Änderungen anzubringen, wo sie es für nötig erachten, und die Verantwortung dafür zu übernehmen, dass diese Reform zustande kommt.

Wenn dann anschliessend das eine oder andere Lager das Referendum ergreifen will, dann wäre das gar nicht schlecht, ganz im Gegenteil! Es wäre dann an unseren Mitbürgerinnen und Mitbürgern zu entscheiden, ob der gewählte Weg der richtige ist oder ob sie etwas Anderes wollen.

In meinen Augen braucht eine solche Reform, um erfolgreich zu sein, eine starke demokratische Legitimität. Und genau das ist die Absicht des Regierungsrates, wenn er das Geschäft nun dem Parlament vorlegt, anstatt zum x-ten Mal die betroffenen Partner zu konsultieren – von denen wir wissen, dass sich ihre grundsätzlichen Meinungsunterschiede nicht wie durch Zauberhand einander angleichen werden.

* * * * * * *

Soviel zu meiner Gesamtschau. Ich habe versucht, Ihnen die politischen Gründe für die beantragte Teilrevision zu erläutern.

Ich übergebe nun das Wort Frau Regula Unteregger, Vorsteherin des kantonalen Sozialamts. Sie wird Ihnen die wichtigsten Bestimmungen dieser Teilrevision in technischer Hinsicht erklären.

Danach stehen wir Ihnen zusammen mit Frau Kathrin Reichenbach, Vorsteherin des Rechtsamts meiner Direktion, und Herrn Generalsekretär Yves Bichsel für Ihre Fragen zur Verfügung.

* * * * * * *

Meine Damen und Herren, wir sind nun am Ende unserer Vorstellung der Teilrevision des Sozialhilfegesetzes angekommen.

Erlauben Sie mir noch eine Bemerkung, eine wichtige Bemerkung.

Wir müssen das Sozialhilfesystem zwingend durchlässiger machen. Das heisst: Wir brauchen eine wesentlich aktivere Zusammenarbeit als bisher zwischen den Gemeinden,

den Sozialdiensten, den anderen Partnerorganisationen einerseits und den Wirtschaftskreisen andererseits.

Diese aktivere Zusammenarbeit ist nicht einfach zu bewerkstelligen, aber sie ist unerlässlich, wenn wir hilfsbedürftige Menschen wieder in den Arbeitsmarkt integrieren wollen.

Denn ohne Arbeit gibt es keine Integration!

Der Kanton kann mit Pilotprojekten und anderen Initiativen zwar Anreize schaffen, damit die Arbeitsplätze, die uns fehlen, entstehen. Was er tun kann, wird aber nicht genügen.

Mein Appell richtet sich daher an die Unternehmer und an die Wirtschaft. Denn die Probleme im Zusammenhang mit der Armut aufgrund der Unmöglichkeit, sich in den Arbeitsmarkt zu integrieren, sind auch Ihre Probleme.

Helfen Sie uns, diese Probleme zu lösen! Lassen Sie uns gemeinsam nach Mitteln und Wegen suchen, um die Arbeitsplätze zu schaffen, die wir brauchen! Leisten auch Sie Ihren Beitrag, um dieses gesellschaftliche Ziel zu erreichen!

So, nun sind wir wirklich am Schluss angelangt. Ich gehe aber davon aus, dass Sie uns noch einige Fragen stellen möchten.

Bitte, wir stehen Ihnen jetzt gerne zur Verfügung.

* * * * * * *